

Protokoll

Videokonferenz des Gesamtvorstandes vom 03. Februar 2021

Beginn: 15:08 Uhr

Ende: 18:20 Uhr

Beteiligt:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Isparta
Herr Plassmann
Herr Dr. Auffermann
Frau Bansemer
Frau Blum
Frau Dr. Brucker
Herr Dr. Creutz
Herr Feske
Herr Fink
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Herr Hizarci
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Middel
Herr Rudnicki
Herr Samimi
Frau Silbermann
Herr Söker
Frau Stern
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Wiemer

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht teilgenommen: Frau Helten. Unentschuldigt fernbleibend (entsprechend § 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Endfassung des Protokolls der Januar-Sitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite

Es werden aus dem Vorstand keine Einwände gegen die vorläufige Endfassung des Protokolls der Sitzung am 13.01.2021 erhoben. Auch der Vorschlag, vom Protokoll TOP 3 gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht zu veröffentlichen, stößt auf Zustimmung des Vorstandes.

TOP 2

Vorbereitung der Kammerversammlung 2021 in Form einer schriftlichen Abstimmung

hier: Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021

Der Schatzmeister bedankt sich zu Beginn bei der Hauptgeschäftsführerin und bei Frau Sawalleck von der Buchhaltung für die Arbeit für den Wirtschaftsplan. Er erläutert, dass im vergangenen Jahr das Minus i.H.v. 138.000,00 Euro, das wegen der beA-Kostenbeteiligung pro Kammermitglied i.H.v. 8,00 Euro erwartet worden war, nicht eingetreten sei, es stattdessen aufgrund höherer Einnahmen und geringerer Ausgaben zu einer Zuführung zum Vermögen i.H.v. plus 271.000,00 Euro gekommen sei. Dies führe zu einer ausreichenden Liquiditätsreserve für 2021. Der Schatzmeister weist auf folgende Einzelheiten im Wirtschaftsplan 2021 hin:

Bei den Einnahmen durch Strafen und Bußen weicht der Wirtschaftsplan kaum von der Planung des Vorjahres ab, da die Rechtsanwaltskammer nicht mit den relativ hohen Einnahmen durch Geldbußen, die 2020 eingetreten seien, rechnen wolle. Zum Teil seien für 2021 höhere Ausgaben angesetzt, weil damit gerechnet werde, dass im 2. Halbjahr aufgrund einer Eindämmung der Pandemie bestimmte Aktivitäten wieder möglich seien. Zur Pos. 4010 werde mit dem Hotel Estrel, in dem die Kammerversammlung 2021 hätte stattfinden sollen, verhandelt, inwieweit die Kosten durch eine Zusage für das kommende Jahr gesenkt werden können. Unter der Pos. 4026 sei berücksichtigt, dass die Honorare für die AG-Leiter um 5 % auf 92 € pro Doppelstunde erhöht worden seien. Die unter Pos. 4460 für 2021 vorgesehenen erhöhten Prüfungskosten beruhten darauf, dass die Einhaltung der Abstandsregeln zu einem größeren Raumbedarf führe.

Der Schatzmeister weist darauf hin, dass das Präsidium in der vorhergehenden Sitzung unter der Pos. 4060 den Entwurf des Wirtschaftsplanes dahingehend geändert habe, dass wegen der möglicherweise zusätzlichen Kosten durch ein BGH-Verfahren – wie im Jahr 2020 – mit 25.000,00 Euro für die Rechtsverfolgungs- und -beratungskosten zu rechnen sei.

Die Vorstandsmitglieder stimmen dem durch das Präsidium in Pos. 4060 geänderten Entwurf des Wirtschaftsplanes zu.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

Der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin erläutern, dass die Beschlussvorschläge den Mitgliedern ab dem 08. Februar 2021 unter Beifügung der Erläuterungen und des Abstimmungsbogens über das beA zuzugingen. Weiterhin werde das Protokoll des Haushaltsausschusses, das bis zum 08. Februar 2021 eingehen solle, beigelegt. Mitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, erhielten die Unterlagen per Post.

TOP 3

Regierungsentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Der Präsident erläutert unter Hinweis auf die Anlage zu TOP 3 einzelne Punkte des Gesetzentwurfes. Die Einführung einer gesellschaftsrechtlichen Organisationsfreiheit begrüßt er insbesondere hinsichtlich der GmbH & Co. KG, die eine gesellschaftsrechtliche Haftungsbegrenzung für sonstige Verbindlichkeiten ermögliche.

Der Präsident unterstützt auch die im Regierungsentwurf vorgeschlagene weitgehende Reform des Rechts der sozietätsfähigen Berufe. Der Regierungsentwurf lasse nunmehr die Zusammenarbeit mit allen Angehörigen der freien Berufe i.S.d. § 1 PartGG zu. Der frühere Einwand des Vorstandes, dass die Zusammenarbeit mit bestimmten Berufen dem Status der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht gerecht werde, halte er heute nicht mehr für sachgerecht. Der weitere Einwand des Vorstandes, dass die Verschwiegenheit nicht mehr ausreichend gewahrt werde, werde durch die nun vorgeschlagenen Änderungen des § 203 StGB sowie des § 53a StPO begegnet. Die bisher im Zusammenhang mit § 53a StPO geführte Diskussionen, ob „mitwirkende Personen“ in einem Abhängigkeitsverhältnis zum anwaltlichen Berufsträger stehen müssten oder nicht, werde obsolet. Die Kritik der BRAK an der zu weitgehenden Öffnung sei inkohärent, da einerseits für die Sozietätsfähigkeit ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsträgers verlangt werde, andererseits aber einzelne Berufe benannt würden, die nach Ansicht der BRAK per se auch ohne originäres Zeugnisverweigerungsrecht sozietätsfähig sein sollen.

Der weitere Reformvorschlag im Regierungsentwurf, die Bürogemeinschaft mit Angehörigen beliebiger anderer Berufe zuzulassen, soweit dieser Beruf nicht mit dem

Anwaltsberuf unvereinbar sei, halte er für zu weitgehend, da die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt alleine dafür verantwortlich sei, die Verschwiegenheit zu wahren und für die beteiligten Berufe nach dem Entwurf keine Regelungen zur Verschwiegenheit etc. vorgesehen seien. Er plädiere dafür, eine Bürogemeinschaft nur mit sozietätsfähigen Berufen zuzulassen.

Die Erweiterung der Interessenskollision werde nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfes soweit begrenzt, dass es nur um den Transfer von Wissen aus einem anderen Mandat in ein neues Mandat gehe und damit nicht mehr Informationen aus Mandatsanbahnungsversuchen einbezogen seien. Außerdem werde eine persönliche Sperre der anderen sozietätsangehörigen Anwälte in dieser Konstellation – anders als bei klassischen Interessenskollisionen – nicht eintreten.

Einige Vorstandsmitglieder stimmen der Position des Präsidenten zu. Eine Vizepräsidentin äußert, sie sei zwar skeptisch bezüglich der Erweiterung der Sozietätsfähigkeit, sehe aber, dass diese Position heute nicht mehr zukunftsgerichtet sei.

Ein Vorstandsmitglied ergänzt, dass bei der vorgeschlagenen Reform des Rechts der sozietätsfähigen Berufe die sozietätsfähigen Berufe auch durch Verwertungsverbote nach Online-Durchsuchungen und nach akustische Wohnraumüberwachungen geschützt werden sollen.

TOP 4

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Der Berichterstatter teilt mit, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetzentwurf auf die „Weniger Miete“-Entscheidung des BGH reagiere, der Entwurf aber nicht gut gelungen sei. Der Gesetzgeber plane, das Erfolgshonorar gemäß § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG-E für die Anwaltschaft bis zu einer Geldforderung von höchstens 2.000,00 Euro zuzulassen. Die Rechtsdienstleistung werde nach dem Regierungsentwurf eng definiert, allerdings die weitergehenden Leistungen in § 5 RDG-E (Nebenleistungen) ausgelagert, ohne dass die Nebenleistungen genauer definiert würden. Bei der Zulassung eines Inkassodienstleisters werde über die Zulässigkeit von Nebendienstleistungen nicht verbindlich entschieden. Drittbetroffene – wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – könnten hiergegen nicht vorgehen, die Rechtsanwaltskammer erhalte kein Anhörungsrecht.

Die weitere Berichterstatterin erläutert, dass nach § 4a RVG-E das Erfolgshonorar auch bei einer außergerichtlichen Inkassodienstleistung oder im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO erlaubt werden solle. Sie bezweifelt nach den vorliegenden statistischen Erhebungen, ob ein rationales Desinteresse an anwaltlichen Dienstleistungen bei Forderungen i.H.v. bis zu 2.000,00 Euro tatsächlich bestehe. Zudem sei fraglich, ob die Prozesskosten- und Beratungshilfe bei der Zulassung eines solchen Erfolgshonorars wie bisher gewährt werde. Sie hält eine Ergänzung der Regelung der Kostenpflicht gem. § 91 ZPO für erforderlich.

Eine Vizepräsidentin teilt die Kritik an dem Regierungsentwurf und erkennt rechtsstaatliche Mängel darin, dass Inkassodienstleister gegen Beschränkungen ihrer Zulassung nicht vorgehen könnten. Sie befürchtet ebenfalls in Zukunft Einschränkungen bei der PKH- und Beratungshilfe. Allerdings hält sie den Widerstand gegen den Gesetzentwurf nicht für erfolgversprechend.

Ein weiteres Vorstandsmitglied hält die Wertgrenze von 2.000,00 Euro für willkürlich und ist der Auffassung, dass das Erfolgshonorar in bestimmten Konstellationen eine Gefahr für die Kostenerstattung darstelle.

Der Präsident hält die Öffnung der Anwaltschaft für das Erfolgshonorar für notwendig und sieht darin eine Erweiterung des Zuganges zum Recht, da viele Verbraucherinnen und Verbraucher nur dann eine Anwaltskanzlei beauftragen würden, wenn sie nichts dazuzahlen müssten. Seiner Ansicht nach sollte man die Wertgrenze auf 5.000,00 Euro erhöhen.

Der Präsident schlägt vor, eine auf die Regelung der Inkassodienstleistungen begrenzte Stellungnahme gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bis zum 15. Februar 2021 abzugeben. Aus dem Vorstand wird Zustimmung signalisiert, die Kritik an den im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschlägen zu den Inkassodienstleistungen zeitnah zu äußern.

TOP 5

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Der Berichterstatter schildert, dass nach dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts die GmbH & Co. KG sowohl in der BRAO als auch nach dem HGB für die Anwaltschaft geöffnet werden soll. Damit würde erstmals eine voll haftungsbeschränkte Personengesellschaft für Anwälte im deutschen Recht möglich werden. Fraglich sei, ob die GmbH & Co. KG bereits nach Inkrafttreten der BRAO-Reform, aber vor Inkrafttreten der erst für 2023 vorgesehenen Personengesellschaftsrechtsreform möglich sei. Dem stehe bislang § 105 Abs. 1 HGB entgegen, der erst noch durch § 107 Abs. 1 HGB-E für die gemeinsame Ausübung freier Berufe ergänzt werden müsse. Weiterhin regule der Gesetzentwurf das Recht der GbR völlig neu. § 705 Abs. 2 BGB-E stelle die eigene Rechtspersönlichkeit der GbR klar und gebe daher die sogenannte Gesamthandslehre auf. Der Berichterstatter begrüßt es, dass die GmbH & Co. KG für die Anwaltschaft geöffnet werde, hält aber eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer nicht für erforderlich. Dies trifft auf Zustimmung des Gesamtvorstandes.

TOP 6

Besetzung der Fachanwaltsausschüsse¹

¹ TOP 6 wurde vor TOP 5 behandelt.

- keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV -

TOP 7

Vorbereitung der 75. Präsidentenkonferenz der BRAK am 22. Februar 2021

Der Präsident weist darauf hin, dass bei der Präsidentenkonferenz unter TOP 8 darüber entschieden werde, ob die Kilometerpauschale auf den angehobenen RVG-Satz von 0,42 Euro erhöht werde. Ansonsten gebe es auf der Präsidentenkonferenz nur Berichte. Interessant werde der Bericht über das aktuelle DIHK-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

TOP 8

Bericht von der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass sich das Präsidium in der vorhergehenden Sitzung mit dem Wirtschaftsplan 2021 und mit der Anfrage eines Kollegen zu einem arbeitsgerichtlichen Verfahren mit dem BND auf der Gegenseite befasst habe.

TOP 9

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Umsetzung²

² Bei den Abstimmungen über die Anträge aus der Vorstandssitzung am 13. Januar 2021 wurde vom Gesamtvorstand beschlossen:

Zu TOP 1 wurde beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 9. Dezember 2020 wird genehmigt.

- 20 JA-Stimmen/keine NEIN-Stimme/keine Enthaltung -
(beschlossen)

Vom Protokoll des Gesamtvorstandes vom 09. Dezember 2020 wird von TOP 4 der letzte Absatz nicht veröffentlicht.

- 19 JA-Stimmen/keine NEIN-Stimme/1 Enthaltung -
(beschlossen)

Zu TOP 2 wurde beschlossen:

Der Präsident teilt mit, dass dem Kammergericht die Vorschlagsliste für die Besetzung des Anwaltsgerichts übersandt worden sei.

TOP 10

Verschiedenes

Der Präsident berichtet, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die Anfrage an ihn gerichtet habe, wie die aktuelle Situation der Anwaltschaft in Berlin in der Pandemie sei. An genaueren Daten verfüge die Rechtsanwaltskammer bisher nur über die Ergebnisse der BRAK-Umfrage Ende September/Anfang Oktober 2020. Auch vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein und von der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. seien trotz Anfrage keine zusätzlichen Informationen eingegangen. Er werde nun in Kürze dem Senator antworten.

Ein Vorstandsmitglied ist der Auffassung, dass die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger in der Corona-Pandemie dringend eine aktuelle Liste mit den Telefonnummern der Geschäftsstellen der Strafgerichte und der Staatsanwaltschaft benötigen. Ein weiteres Vorstandsmitglied ergänzt, dass in den Zivilverfahren die Kostenfestsetzungsverfahren wegen des coronabedingten Personalausfalls noch länger als sonst dauerten. Im Übrigen rege er an, auch beim BAV nach der wirtschaftlichen Lage der Anwältinnen und Anwälte zu fragen.

a)

Die Kammerversammlung der RAK Berlin wird im Jahr 2021 ohne Versammlung der Mitglieder

- *ihre Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und*
- *ihre Wahlen als Briefwahlen durchführen.*

- 19 JA-Stimmen/keine NEIN-Stimme/1 Enthaltung -
(beschlossen)

b)

Die vorläufige Zusammenstellung der zur schriftlichen Abstimmung stehenden Gegenstände wird genehmigt.

- 19 JA-Stimmen/keine NEIN-Stimme/1 Enthaltung -
(beschlossen)

zu TOP 3 wurde folgende Vorschlagsliste für die Besetzung des Anwaltsgerichts beschlossen:

- 1.) *Rechtsanwalt Dr. Michael Steiner*
- 2.) *Rechtsanwältin Sabine Willutzki*
- 3.) *Rechtsanwältin Csilla Iványi*

Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass am Sozialgericht Berlin z.Zt. wegen der Pandemie fast alle mündlichen Verhandlungstermine ausfielen und stattdessen durch Gerichtsbescheid bzw. im schriftlichen Verfahren entschieden werde, beides jeweils ohne die ehrenamtlichen Richter. Dieser Entwicklung sollte dadurch begegnet werden, dass auch am Sozialgericht von der Möglichkeit der Verhandlung als Videokonferenz Gebrauch gemacht werde und dann auch die Ehrenamtlichen teilnehmen könnten.

Eine Vizepräsidentin berichtet, dass die Beteiligung bei der Demonstration am 22.01.2021 zum Tag des bedrohten Anwalts vor der Botschaft von Aserbaidshan gut gewesen sei.

Die weitere Vizepräsidentin teilt mit, dass sie dem BRAK-Ausschuss Juristenausbildung am 14. Januar 2021 über die neue Regelung der Referendarausbildung während der „Tauchstation“ berichtet habe und dies auf großes Interesse gestoßen sei.

Der Präsident teilt zum Ende der Sitzung mit, dass vier Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit im März ende, nicht wieder kandidieren würden. Zwei dieser Vorstandsmitglieder seien 20 Jahre lang im Vorstand gewesen. Diese beiden Vorstandsmitglieder und ein weiteres Vorstandsmitglied verabschieden sich.

Der Präsident schließt die Videokonferenz um 18:20 Uhr.

Berlin, 09. März 2021

gez. Dr. jur. Mollnau
Präsident

gez. Eyser
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 03. Februar 2021**- als Videokonferenz -**Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 18:20 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Endfassung des Protokolls der Januarsitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Vorbereitung der Kammerversammlung 2021 in Form einer schriftlichen Abstimmung	15:10	
3	Regierungsentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe	16:00	
4	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt	16:30	
5	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)	17:00	
6	Besetzung der Fachanwaltsausschüsse	17:30	

7	Vorbereitung der 75. Präsidentenkonferenz der BRAK am 22. Februar 2021	17:50	
8	Bericht von der Präsidiumssitzung	18:00	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	18:10	
10	Verschiedenes	18:15	